

V C
3766



L. 33, 17.

36.
Copien

V c
3766

Etlicher hoher Potentaten Schreiben/das
Königreich Böhemb betreffend :

Erstlich:

Der Römischen Key-

serlichen Mayestätt FERDINANDI II. &c.

Commission Schreiben/ an den Durchlauchtigen/

Nochgebohrnen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Maximilian/

Pfalzgraffen bey Rhein/ Herzogen in Obern vnd

Niedern Bägern / etc.

II. III.

Zwen vnterschiedliche Schreiben obgemeldter J. J.

Durchl. Eins an Ihr Kön. May. in Böhmen selbst/

das ander an die drey Evangelische Stände.

IV. V.

Ihrer Kön. May. in Böhmen/sampt derselben dreyen

Ständen vnterschiedliche Antwort.

VI.

Churf. Sächs. treuherzige Resolution/ So Ihr

Churf. Gn. denen von den Evangelischen Ständen

Abgesandten auff ihre Werbung in Dresß

den ertheilet.

VII.

Bethlehem Gaboris / des Fürsten auß Siebenbürgen Schrei-

ben/so er an Pfalzgraffen Maximilian/ Herzog in Ober vnd

Nieder Bägern/ etc. gethan.

Gedruckt im Jahr / 1 6 2 0.



COPIA

Von Keyfers Ferdinandi Commission
an den Herzog in Böhern/wegen
Böhemb/ etc.



Ihr Ferdinandt/ der Aunder/ von
Gottes Gnaden / erwählter Röm. Key-
ser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/in Ger-
manien/auch zu Hungarn/Böhemb/ Dalmatis-
en/Croatien vnd Slavonien/König / ErzHer-
zog zu Oesterreich/Marggraff in Mähren/Herzog zu Lützenburg
vnd in Schlesiën/Marggraff in Lausnis/etc. Geben allen vnd
jedem vnsern Vnterthanen/welch Standes oder Wesens/die in vn-
serm Königreich Böhemb seyn/hiermit zu vernehmen. Sie wer-
den sich guter massen zu erinnern wissen / Als den Mittwoch nach
der Creus Wochen/ das ist den 23. May / des verfloffenen 618.
Jahrs/von etlichen Personen auß den Ständen/die vble vnd vn-
erhörte That / mit Abfürkung zweyer Königlicher Statthalter
vnd eines Secretarij / auß der Cansley hinab in den SchloßGra-
ben/auch stracks zu Verthädigung solcher Mißhandlung/die Ver-
bung des Kriegsvolcks/vnd sonsten andere hochschädliche Sachen
mehr fürgenommen worden / daß in Erfahrung dessen/weylande
Keyser Matthias / als König zu Böhemb / vnser geliebter Herr
Vetter vnd Vatter/etc. Christmildester Gedächtniß / im willen/
vnsaumlich solchem Vbel zu begegnen / durch offene Patent / noch
den 11. Junij desselben Jahrs / alle drey Stände ganz Väterlich
von solchem Thun vnd Vornehmen abgemahnt / außhändliche
Person zur Composition zu ihnen abzufertigen sich anerbotten/
sie wegen Festhaltung aller Privilegien / Freyheiten vnd Maner-
stättbrieffen versichert / vnd männiglich billichen Schutz vnd
Schirm versprechen. Da aber solche trewe Ermahnung (als wel-
che ist

che sie vor dem gemeinen Mann verusche) nicht allein nichts ge-
fruchtet / sondern der angerichte Unruhe noch weiter fortgestelle /
ein neues Regiment mit Verordnung dreyßig Directorn im Land
bestelle / das Kriegswesen gestärcke / die Einwohner mit grossen An-
lagen beladen / vielen das ihrige mit Gewalt genommen / die Kö-
niglichen Herrschafften vnd Steuer engemächtig engezogen
vnd angegriffen / allerley Ungrunde / ihrer höchsten Obrigkeit zu
sonderm Despect / in vnd ausser das H. Römische Reich spargirt
vnd außgebreitet / vnd dergleichen schwere Sachen mehr begangen
worden / haben Ihr May. vnd E. durch andere Mandata, vnterm
dato des Montags nach S. Jacobi vorbemeldten Jahrs / nach
Erzehl: vnd Recapitulirung der angeregten vnd andern vornehm-
sten Exceß die Stände ganz beweg: vnd ernstlich zur Ablassung
von allen solchen Attentaten abermahls ermahnt / auch die jenigen /
welche nicht alsbald in Ersehung solches Mandats / oder die Ab-
wesenden innen vierzehnen Tagen zu schuldigem Gehorsam sich
bekennen würden / vor Rebellen declarirt vnd erklärt / Auff welche
aber eben / als auff die vorigen einige Besserung nicht erfolget / son-
dern es ist die angefangene Wiederseßligkeit nur mit grösserm Eif-
fer vnd Fleiß von ihnen continuirt worden / Als nun Ihr Keyserl.
May. vnd E. nach dem Willen des Allmächtigen in solcher wäh-
renden Unruhe von dieser Welt seliglich verschieden / vnd Wir
vns die ungezweiffelte Hoffnung gemacht / es würden bey solcher
mutation vnd Enderung die tumultuirenden Einwohner auch
Ihre Gemühter endern / vnd sich gegen vns / als frem ordentlichen /
angenommenen / gekrönten vnd succedirenden König / alsbald bey
Antretung vnser Regierung / alldieweil sie von vns im wenigsten
nie beschweret oder beleidiget worden / alles gebührlichen vnd
schuldigen Gehorsams erzeugen / zu dem Ende wir dann alsbald
ganz vätterliche Schreiben an sie abgehen lassen / auch die Confir-
mation aller Privilegien / Freyheiten vnd Mayestätbriefs zu Han-
den des Obr. Burggraffen / nach Aufweisung vnser Revers / in
rechter Zeit / vnd zwar doppelt zugeschickt / den Stillstand der Waf-
fen

sen angeordnet/ vnd gar zur Abdanckung vns anerbotten/ Hernach
auch Personen/ mit denen gütliche Handlung möchte gepflogen
werden/ zu vns abzuordnen/ gnädiglich begehret/ vnd worinnen wir
nur können oder mögen vnser friedliebendes Gemüht entdeckt vnd
zu verstehen gegeben / so ist hergegen diß alles bey ihnen so wenig
verfänglich gewesen/ daß sie vns auch keine einzige Antwort gege-
ben/ vnd theils vnser Schreiben nicht annehmen wollen/ so in irem
halbstarrigen proposito häfftiger dann zuvor/ mit stärker Ver-
bung/ Auffbietung des Landvolcks/ vnd Fortstellung des persönli-
chen Zuzugs fortzefahren/ in vnser Marggraffthumb Rähren ge-
ruckt/ dasselbe theils mit Gewalt / theils mit arglistigen Practicken
ihnen anhängig gemacht / vnd die Statt Laa in Oesterreich belä-
gert/ vnd kurz hernach/ mit zusammen gesetzter Macht/ gar vor vn-
ser Statt Wien gezogen / vnd daselbst etliche Tage aneinander
allerhand Muthwillen vnd Feindlichkeit verübt/ inmittels auch mit
allerley falschen Eynzügen vnd Auflagen inn: vnd auffer Lands/
durch Schreiben vnd Absendung/ vns zum höchsten zu despectiren
vnd zu verkleinern vnterstanden/ Dadurch/ ob wir wol aller fernern
Gnad vnd Güte vns zu entschlahen oberflüssig verorsacht gewe-
sen / so haben wir doch durch vnser/ den Sonnabend nach dem
Sontag der Neyl. Dreyßatigkeit/ jüngst abgeloffenen 619. Jahrs
aufgefertigte offene Patent/ neben ganz vätterlicher trewer War-
nung alle vnd jede/ so sich nochmahls zum Gehorsam begeben/ vnd
beswegen bey vnserm GeneralLeutenandt/ dem Graffen Bucquoi/
anmelden würden / in vnserm Nahmen zu Gnaden anzunehmen
verordnet. Solch vnser wolmeynendes gnädigstes anerbieten ist
nun von ihnen dermassen verächtlich in Wind geschlagen worden/
daß sie noch mehrere Wiederwertigkeit / worinnen sie nur können/
vns täglich erwiesen/ auch in ihrer Boshafftigkeit vnd Vermes-
senheit so weit gerachten/ Als wir auff denunciation vnd Erforde-
rung S. L. des Churfürsten von Mäns zur jüngsten den 20. Julij
des verschienenen 619. Jahrs angesetzten Wahl eines Röm. Kö-
nigs zu Böhemb vnd MitChurfürsten nach Franckfurt erschie-
nen/

ren/das sie vns vnserer Königliche Ehre vnd Dignitet zu entziehen/
vnd so wol durch Schreiben/als ire abgeordnete/ an zulassung zu
Stimm vnd Wahl/hinderlich zu seyn sich vntersehen dürfften.

Es hat aber der erfolgte Effect vnd Außgang sie in solchem
ihrem leichtsinnigen Thun vnd Fürnehmen öffentlich zu schanden
gemacht/in deme wir von dem ganzen Churfürstl. Collegio nicht
allein zu vnser gebührenden Session, Stimm vnd Wahl / als ein
erländer/ordenelicher König zu Böhemb / billicher massen zuge-
lassen / sondern auch bald darauff/ den 28. Augusti/am Tage des
heyligen Augustini/vermittelst Göttlicher Gnaden / eynhelliglich
zum Römischen König in künfftigen Keyser zu erheben / erwählt/
auch den 9. Septembris mit gewöhnlichen Solenniteten gekrönt
worden seyn. Zu diesem/vngeachtet wir durch dergleichen vns ver-
meyndten Schimpff vnd Spott mehrer zur Verbitterung vns
höchsten Vngnad/als einigem Glimpff vnd Nachsehen Ursach
gehabt: Nichts desto weniger haben wir damals zu Franckfurt den
gesampten Churfürsten auff ihr sämpliches (keinen außgeschlos-
sen) an vns gethanes Begehren/auß sonderbahrer Liebe vnd Be-
gierde zum Frieden / das ganze Werck des Böhemischen Anwe-
sens zur endlichen Hinlegung vollkômmlich anvertrauet vñ heim-
gestellt/ Inmittelst nun/vnd in wählender Wahlhandlung / da die
boßhafftigen Rebellen in geheim/ neben Auffwieglung ander Län-
der/auch die Hungarn eines grossen theils inen anhängig gemacht/
vnd zum Auffstand angereist vnd gebracht / Benebens auch eine
Zusammenkunfft zu Prag/mit Erforderung der incorporirten Län-
der / vnter dem Schein vnd prætext, vnserer an sie abgange
Schreiben zu beantworten/vnd andere Sachen zu verahtschlagen/
angestellt vnd gehalten: haben sie ihre gefassete Bosheit erst recht
ausbrechen lassen / vnd an statt der erwehnten Verahtschlagung/
mit vergeßlicher Hindansetzung ihrer vns geleisten Pflicht vnd Hul-
digung/vnd zwar die auß den incorporirten Ländern anwesende Ab-
gesandten ohne eynige hierzu habende Gewalt/ sich einer neuen/
ganz nichtigen vnd vngültigen Wahl vntersangen/vnd Pfaltzgraff
Friederis

Friederichen/Churfürsten/zu ihrem vermeynten König vnd Haupt
auffgeworffen/ Welcher vnzulässigen Wahl denn auch derselbe/
vnangesehen er vns kurz vorher/ durch seinen vollmächtigen Ges-
andten/ neben andern Churfürsten vnd Gesandten zu Franckfurt
vor einen rechten/ordentlich gekrönten König selbst erkendt/geehret
vnd gehalten/vnd darauff zum Römischen König/wie vorgemeld/
wehlen helffen/statt vnd platz gegeben/vnd sich vermeyndter weiß
krönen lassen/ Auch hernach mit Eynnehmung der Huldigung in
den eynverleibten Ländern/ vnd sonst in mehrern der jenigen
Sachen sich bishero angemast/die mit nichten ihme/ sondern vns
allein/ als ordentlich succedirendem/ gekröntem vnd belehntem Kö-
nig/von Rechts wegen zustehen vnd gebühren. Gleichwol noch
vber diß alles/ haben wir auß recht vätterlichem Mitleyden gegen
den armen bedrängten Vnterthanen anderwärts durch vnser of-
fentliche Mandata vom 11. Decemb. des nechstabgeoffnenen 1619.
Jahrs allen denen/ so sich nur zum schuldigen Gehorsam finden
vnd bekennen werden/mit beweglicher trewer Warnung nachmals
vnseren Keyserlichen vnd Königlichen Schutz/ Schirm vnd
Gnad anerbotten.

Weil vns dann bey einem solchen dermassen hoch ärgerlichen
Rebellions vnd Perduellions Wesen/zu Entgung Gottes Zorn
vnd Straff/länger zu zusehen keines weges gebühren wil/ sondern
nunmehr auß schuldiger Pflicht/damit wir vns selbst/vnsern Erben
vnd Nachkommen/Königen zu Böheimb verwand seyn/ mit euf-
ferstem Effer vnd Ernst/neben Göttlicher Hülff vnd Beystand/
dem Werck Hand anzulegen/vnser einkögene Königreich vnd Län-
der zu recuperiren/ vnd die armen bedrängten Vnterthanen auß
solcher Angst vnd Beschwer zu entledigen willens vnd fürhabens
seyn/Vnd aber wir vns in diesem ganzen Werck dem Durchlauch-
tigen/Hochgebornen/ Maximilian/Pfalzgraffen bey Rhein/ Her-
zogin Ober vnd Nieder Böhern/vnserm lieben Vettern/Schwa-
gern vnd Fürsten/sampt etlichen andern des Röm. Reichs getreu-
wen Churfürsten vnd Mitgliedern insonderheit vertrauen/ auch
derselb

derselben trewen hülfflichen Handbietung zur Wiederbringung
gemeinen Friedens gebrauchen.

Als haben wir gnädigst vor gut angesehen / S. des Herzogs in
Bayern L. Commission wieder unsere Rebellen in vnserm König-
reich Böhmeim / Krafft dero vns darüber habenden Vollmacht /
auffzutragen / Also / daß sie wieder die jenigen / so sich nicht als bald /
vnd gleich vnverrückten Fußes / auff S. L. Auffforderung des Ge-
horsams erzeigen / vns ihrer gethanen Pflicht nach / vor ihren Kö-
nig vnd Herrn erkennen / vnd sich von den beharrlichen Rebellen
absondern / mit der Schärffe / vnd allen zu Erlangung des Gehor-
sams gehörigen Zwangs Mittel verfahren / die Getrewen vnd Ge-
horsamen aber in ihre Protection / Schutz vnd Schirm vnser we-
gen nehmen / vnd ihre Personen / Haab vnd Güter / vnd was ihnen
zugehörig / vor aller Gewalt schützen wolle.

Gebieten hierauff allen vnd jeden obangeregten Vnterthanen
vnd Eynwohnern vnser Königreichs Böhmeim / daß sie sich auff
erwehnte S. L. Andeutung / vnd in vnserm gethanes aufffordern /
wie / wo / vnd was gestalt solches geschehen möge / als bald zum Ge-
horsam ergeben / dero Befehlich vnd Anordnung vnwiderfentlich
folge leisten / ihre selbst eigene Wolsahrt behersigen / vnd sich vnru-
hige interessirte Leute zu ihrer / der Ihrigen vnd des Vaterlands
Verderben keines wegs auffhalten lassen / Damit sich auch nie-
mandes mit einziger Verbindnuß / Adhærenten, Zusage oder
Pflicht / wie dieselbe Nahmen haben mögen / als welche vor sich
selbst wieder vns / ihren einzigen / rechten / natürlichen König vnd
Erbherren keine statt hat / zu entschuldigen. So wollen wir hiermit
alle vnd jede dergleichen vermeynte Obligation auß Keyserlicher
vnd Königlicher Macht auffgehoben / cassirt / vnd die interessiren-
den Personen davon kräftiglich ledig vnd loß gesprochen / auch
auff den Fall des erzogenen Gehorsams dieselben an ihren Ehren /
Privilegien / Rechten vnd Gerechtigkeiten verwahrt haben. Zu
Bekund mit vnserm Keyserlichen vnd Königlichen kleinern In-
siegel bekräftigt. Geben in vnser Statt Wien / den 6. Junij /
Anno

Anno 1620. Unserer Reiche/ des Römischen im ersten/ des Hun-
garischen im andern/ vnd des Böhemischen im dritten.

Ferdinande.

Scenzo Ad: Poppl de Lobko-
victz, S. R. Bohemiae Can-
cellarius.

Abschrift der Fürstl. Durchl. in Bayern
Schreibens an Ihr Königl. Mayest.
zu Böhemb / etc.

Schgebohrner Fürst/ etc. Freundli-
cher lieber Vetter/ Auf was getrewem / auff
richtigem/ deutschem vnd offenem Gemüht / Wir so
wol von / als nach der neuen vermeineten Böhemischen Wahl
E. L. vnterim dato den 24. Martij vnd 26. Septembris / 7. vnd
26. Octobris erschienen/ vnd sub dato den 24. Martij / 10. Aprilis
vnd 5. May jensigen Jahrs / mit allen Umständen (warumb E.
L. sich einer frembden allbereit einem andern erkandten/ gekrönte-
ten vnd succedirenden König auffgesetzten Kron/ nicht anzuneh-
men / von der Türckischen vnd derselben Parten dependirenden
Sclavens vnd Vasalli protection/ Hülff/ Assistenz vñ subiection
der ansehentlichen deutschen Libertet/ sich enthalten / desgleichen
durch solche vnzulässige / allen Potentaten präiudicirliche Wahl/
nicht allein beyder Königreich/ vñ bisheromit grossen Vnkosten/
Mühe vnd Christlichem Blute erhaltene Bormawer / Bngarn
vnd Böhemb / sampt den vbrigen außgestandenen! Oesterrei-
chischen Erbländern in das eufferste Verderben vnd Türckischen
Servitut nicht präcipitiren/ sondern auch das vbrige Römische
Reich in einen motum vniversalem, gänzlich defolation, zum
Raub

B

Raub

Raub frembder Nation nicht bringen / vnd dann insonderheit / daß
E. L. als ein ansehlicher Churfürst des Reichs / der bey sei-
nen Land vnd Leuten in grosser ruhiger Authoritet wol leben kan /
sich selbst vnd andere in so augenscheinliche Gefahr stürzen / viel
weniger ein Ursach seyn sol / daß vnter ihrem Nahmen / vnd mit
ihrem zuthun / diese Länder also erbärmlich / mit Vergießung so viel
unschuldigen Christlichen Bluts / auch eufferstem feindlichem
procediren zu Grund gehen / sondern daß auß dem natürlichen
eingepflanzten Geseß / quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris. E.
L. solche frembde Kron ihrem rechten vnd eltern König wiederum
einan:worten / die auffgestandene Länder zu schuldigem Gehorsam
weisen / Fried vnd Ennigkeit befördern / vnd des theweren Helden /
ihres Vettern / Herrn Philipps / Pfalzgraffen / lobwürdigen Ge-
dechnuß Exempel nach / vielmehr diese Länder / vnd dadurch die
Christenheit von dem Türckischen / vnd allen dannenhero depen-
dirende Slaven Joch beschützen helfen / als durch vbel affectio-
nirte hitzige vnd vnruhige / zum Vnheil geneigte Gemüter / sich
selbst neben der Christenheit dem blutdürstigen Erbfeinde Christlich
Nahmens in die Arnt werffen helfen / so trew wolmeinend / beweg-
lich vnd erheblich zu Gemüth geführt / zugleich auch diesen Anfang
nothwendig mit lauffen müssen lassen / daß auff wiedrigen Fall / wo-
fern die Röm. Kay. vnd das geliebte Vatterland / in noch mehr
Gefahr / auch Wir neben andern von höchst ermeldter Röm. Kay.
vermögd geleistet vnd schuldiger Pflieht / auffgemanet würden / oder
es zu völliger desperat concliis gelangen würde / daß wir vns als
dann schuldig erkendten / offte höchst besagter Röm. Kay. Kay.
als vnser aller vorgesehtem / ordentlichem / höchsten Haupt / vnd dem
gemeinen zu Grunde gehenden Vatterlandt / darzu männiglich
hindan gesetzt / anderer Respecken verbunden / so viel als seyn kan /
zu succurriren, vnd die gemeine Volfahrt in Achtung zu nehmen /
das alles geben obberührte vnser Erinnerung Schreiben / vnd
sonderlich das letztere / darvon Copien hierneben mit mehrern
zu erkennen.

Zu obvermeldter trewherkiger Erinnerung / seyn Wir /
neben der Vniuersal Ursachen / sonderlich wegen so nahender Vera-
wandnus / Nahmen vnd Stammens / rechtschaffener vertrewli-
cher Freund / Vetter / vnd Nachbarschafft / vnd deßhalb zu men-
niglicher Abwendung jetziger Vngelegenheit / bekümmerten Ge-
müt bewegt wordē / Es habens auch E. L. laut der Antwort / selbst er-
kennt / das sie Schreiben / das sie solch vnser trewherkige / wolmei-
nende Erinnerung anders nicht angenommen / als das sie auß
einem rechten teutschen / offenen Herzen / auch wolgelegten fun-
dament rechtschaffener Vertrewligkeit / Item / auß sonderbarem
aufrichtigen affection gegen E. L. vnd dero Haus / deßgleichen
außsperiger Sorgfalt für E. L. vnd das gemeine Wesen / von
was hergeflossen / Item / das E. L. daran das jenige wiederfahren
sey / was sie von einem getrewen Vetter vnd Freund gewertig
seyn können.

Wie nun ob deme / das solches ohne Frucht abgangen / auch
noch schwerer / vnd nunmehr auß die Spitzen der Christenheit
gesetzt / auch ihre Käys. May. dahero zu gleichmessigen nöthwen-
digen Mitteln / sonderlich aber weg dero Erbland des Erzherzog-
thumbs Ob der Enß / vñ das Königreich Böhemb / zu einer Com-
mission auß vnser Person bewegt worden / Wir mit höchst bethew-
erlichem Gemüht vnd seuffzen es beklagen / vnd von Herzen
wünschē / das es so weit nicht kommen / auch Wir solcher function
gebrüget blieben weren / Als haben Wir auß vorermeldtem / trew-
gemeinetem / rechtschaffnem / offenem Gemüht nicht vnterlassen
wollen / besagte Käyserl. Commission / laut der Copen / E. L. zu
wissen zu machen / vnd sie ganz beweglich zu ermahnen / das sie die
Extrema nicht mehr behaupten / oder befördern / sondern vnsern /
auch andern mehr wol affectionirten Chur : Fürsten vñ Ständen
getrewem Rath Platz geben / die Kron dem vnerklärten succediren-
den Haupt restituiren / die Böhmisches vnd incorporirten Länder /
J. May. gehorsambst veranlassen / vnd die wiederwertige auß der
Christenheit Erb : offen vnd verderbter Feind entspringende zu der

W ij Teuts

Teuffchen subiection gehende verbitterte desperat consilia ganz
vnd gar zurück stellen/ vnd vielmehr allen getrewen Patrioten eben
des Türckens vnd seiner Clientz Anschlag/ zu Beschützung der Chris
tenheit/ vnd wiederbringung ruhigen / dem periculirenden Röm.
Reich/ auch dem auffgestandenen Königreich vnd Landen/ das noth
wendigst/ heilsambst/ vnd G. D. dem Allmächtigen (der gewiß
ob diesem Vnheyl kein gefallen / vnd die Authores vngestraft
nicht lassen werde) ein wolgefälliges Werck / vberheben sich vnd
andere grösser Vnruhe vñ besorglichens Verderbens/ Zum Fall es
aber nicht also seyn/ vnd die Böhm. Ständ sich der Käyserl. auff
getragenen Commission gemäß/ so Wir ihnen inquirir/ lassen/
nicht accommodiren wolten: So müssen Wir der Röm. Kay.
May. in besorgter schweren Defunctio Gehorsam leisten / wie
Wir dann so wol auff einen als den andern Fall besagter Com
mission nun mehr in dem Anzug nach Böhemb seyn / vnd darin
nen vns gegen besagten Ständen vnd Vnterthanen (dann es
mit E. L. eine andere Meinung hat) anbefohler massen müssen
vnd wolten verhalten.

Das Land Ob der Enß hat sich nunmehr zu ihr May. devo
tion ergeben/ Wir hetten gewünscht/ auch nach möglichkeit/ vnd
würcklich beflissen / daß es ohn eynige Beschwerdte abgehen
können / weil aber das Land es zu weit in die terminos kommen
lassen / dz man in allen inconuenientziē, bey einer solchen menge
Volcks/ vnd da man sich gleich Anfangs wieder setz/ nicht fürkom
men können (inmassen dann belli incommoda beband) so muß
man es zu Gottes willen/ auch der Beschaffenheit des Wesens/ ge
stellet seyn lassen. Wir verbleiben darneben/ etc. Datum Frey
statt/ den 25. Augusti/ Anno 1620.

E. L.

Allzeit dienstwilliger getrewer
er Better

Maximilian.

Des

Des Bajer Fürsten Schreiben an die
Stände des löblichen Königreichs
Böhemb / etc.

WIR Gottes Gnaden / Wir Maximilian / Pfaltzgraff bey Rhein / Hertzog in Ober vnd Nieder Bähern / etc. Thun Euch den Wohlgebohrnen / Edlen / Bestrengen / Bhesten / auch Fürsichtigen / Ehrsammen vnd Weisen N. N. N. von allen Ständen / auch allen Untertthanen / Verwandten vnd Zugethanen des Königreichs Böhemb zu wissen / Was gestalt der Alldurchlauchtigst / Großmächtigst Fürst vnd Herr / Herr Ferdinande / erwählter Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu Germanien / zu Hungarn vnd Böhemb / etc. König / Erzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / in Ober vnd Nieder Schlesiern / etc. Marggraff zu Mähren / Graff zu Tyrol vnd Görz / etc. vnser allergnädigster lieber Herr vnd Vetter / etc. vns eine wichtige Commission, nach Aufweisung beyliegenden Originals (so wir von euch gegen der Copey wiederumb gewertig seyn) euch sammentlich betreffend / allergnädigst auffgetragen vnd befohlen / vermög derselben zu verfahren.

Ob nun wol Wir / vnd männiglich / dem diß grosse Anwesenrecht zu Gemüht gehet / schmerzlich beklagen / daß vber so vielfältige von vnterschiedlichen Potentaten / Chur : Fürsten / Ständen / auch Vns insonderheit eyngewendte trewliche Erinnerung vnd Aufßführung der eussersten dieses Königreichs vnd Churfürstenthumbs / sampt andern anstossenden Königreichen vñ Ländern / auff des Römischen Reichs Gefahr / deßgleichen vber alle fürgeschlagene / friedsame Bemühung / Interposition vnd erbieten es diese leidige Extremiteten / mit vnsäglichem Schaden / Jammer vnd Verderben / vnd mit so viel Vergießung Christlichen Bluts erreicht /

erreichte/ouch eben der Sachen Wichtigkeit halber/wir dergleichen
Mühe Waltungen viel lieber verschont werden wolten.

So haben wir dannoch vns vnserem dem höchsten von Gott
fürgesetzten Haupt schuldigen Gehorsams erinnert / vnd auff dero
gewesenen beweglichen Befehl besagter Commission, wie schwer
vns dieselbe immer fällt/vns vnternehmen müssen.

Solchem nach wir euch sampt vnd sonders offtermeldte
Commission vnd Patent / vnd das darinnen so wol zu der Milde
vnd Güte/als den schärffern Weg gestelle ganz gnädigstes Keyserl.
Begehren insinuiten vnd ankünden sollen vnd wollen/ auff daß jr
sampt vnd sonders euch als bald / vñ gleich nach dieser insinuation
vnd citation, in continenti solcher Keyser. Gnade mit aller vniers
thänigster/gehorsamster Erscheinung vor vns/vnd Vollziehung
Keyserlichen Befehls theilhaftig machen/ euch selbst / die ewrige
ge / vnd das ganze Königreich nunmehr besser in Acht nehmen/
euch durch keinen Menschen/sonderlich die/ so mehr als andere in
teressirt seyn/abwenden lassen/vnd also euch/andere/vnd das löbli
che Königreich/ auß diesem kläglichen Vbelstandt / auch nachfol
gender eusserster Gefahr vnd vntügllicher Seruitut des Erbseins
des Christlichen Nahmens (welches alle/von demselben occupirte/
deßgleichen / die von ihme vnd seiner Parten dependirende Länder/
Stände vnd Regenten mehr als zu viel empfinden) wiederum vnt
ter die Röm. Keyser. May, als ewrem gütigen/mildten / gekröndten
vnd gesalbten ordentlichen König / deme ihr die schuldige Pflicht
geleistet / vnd der die Gehorsamen zu Gnaden auffnehmen wil/zu
erwünschtem friedlichen Wesen vielmehr erheben/als mit beharr
lichem Vngehorsam den härtern Weg / vnd gewisses verderbli
ches Vnheyl/sonderlich zu ewrem ewigen Nachklang bey der gan
zen Welt/solcher angebotener vnd aufgeschlagener Keyserl. Will
de auff euch laden: Darneben ganz reifflich wol bedencken/auch
fürsehen solt/ damit ihr nicht selbst/ewer Weib vnd Kindt / auch
das so schöne Königreich / so wol zu ewer eygnem / als anderer
Kriegspolet Nationen Raub werden/Gestaltt wir sonderlich zu de
ren/

ten / welche sich zu Ihr May. Gehorsam ergeben / Beschützung /
mit weniger die Wiedrigen darzu zu vermögen (Aller Vermöge offte
ermeldter Keyserl. Commission) nunmehr im Anzug nach Böh-
heimb / vnd von jederman vnterwegens anzutreffen seyn / Auch de-
rohalben euch nachmahln ganz bereeglich ermahnen / die Keyserl.
angebottene Milde vnd Gnad wirklich zu erkennen / vnd alle Un-
gelegenheiten zu verhalten / wo euch anders ewer / der ewrigen vnd
des Königreichs / auch gemeiner Christenheit Wolsfart angele-
gen / vnd ihr nicht alles fürsichtlich präcipitiren wollet / So werdet
Ihr (die Stände) diese unsere insinuation, Ankündigung vnd ci-
tation alsbald allenthalben zu publiciren wissen / auff daß / wenn es
nicht geschieht / die schwere Verantwortung euch nicht obliege.
Datum Freystatt / den 28. Augusti / Anno 1620.

Maximilianus.

Der zu Böhheimb Königl. May. Antwort /
so sie auff des Bayer Fürsten Schreiben
an ihn abgehen lassen.

Friederich / etc.

Wir Hochgebohrner Fürst / etc. Wir ha-
ben Ewer Liebden Schreiben / vnterm dato
Freystatt / den 25. dieses Monats Augusti wol
empfangen / vnd darauß der Länge nach verstanden /
welcher Gestalt vns E. L. dessen / was vor diesem zwis-
schen deroselben vnd Uns / wegen Annnehmung der
durch vorgangenen richtige Wahl / auff vns gefalles-
nen Böhemischen Kron / vor Schrifften gewächselt
word

worden/freundlich erinnern / vnd auff was Anlaß vnd
zu was Ende E. L. mit dero vnterhabendem Kriegsß
volck in dieses vnser Königreich zu rücken fürhabens
seyn/mit angehenckter Annahmung/ daß wir bemeldte
Kron dem vorerwehltten / gekröndten / succedirenden
Haupt restituiren / auch die wiedrige zur Türckischen
subiection gehende consilia zurück stellen / vnd was
sich sonst im angeregten Schreiben vor mehr be-
schwerliche Anhänge befinden.

Nun erinnern wir vns an vnserm Ort nicht we-
niger der jenigen Schreiben/welche in diesem Böhem.
Wesen von E. L. nach vnd noch an vns abgangen/vnd
was hingegen von vns jederzeit zur Antwort erfolgt/
was auch bey vnterschiedlichen Legationen / so wir zu
E. L. vor diesem abgeordnet/vorgangen/da denn E. L.
zur guüge vernommen/auff was erheblichen Ursachen
wir vns zur Acceptirung dieser Kron wolmehrende
bewegen lassen/darben verbleibets nochmahln/sonder-
lich bey dem/wessen wir E. L. vnserer aufrichtigen vnd
beständigen Freundschaft vnd vertrauen versichert.

So ist auch E. L. nicht verborgen / wie nun zu vns
terschiedlichen mahlen die Ständ in Böhem vnd der
incorporirten Länder/ihre zu der bewusten reiection
gehabte erhebliche Ursach/vnd das jus liberæ Electi-
onis / mit Ablehnung den dargegen auff die Bahn
kommener Argumenten/durch öffentlichen Druckauff-
führ

fährlich deduciren lassen / sie auch anseht E. L. selbst
weiter schreiben / Daruff wir vns dann hiemit in dem
Haupt Werck gezogen haben wollen. Vnd ist je fremb
de zu vernehmen / das so nichtig vnd bloß de facto, wie
der alle Rechte / Reichs verfassung vnd Keyf. Capitul
lation am Keyf. Hoff / vnter dem Nahmen der Keyserl.
Auctoritet in propria caula, in deme wir vnser Kö
nigreich vnd Länder ganz vñ gar mit mit einem Röm
ischen Keyser / sondern bloß mit dem Haus Oesterreich /
welches die Erb Verrechtigkeit auff dieselben præten
dirt, zu thun haben / wieder vns procedire worden /
Seynd sonst in vnserm Gewissen versichert / das wir
ganz keinen desperat confiliis / die auß der Christen
heit Erb: offen vnd verdecktem herrühren / vnd zu der
türckischen subiection gehen solten / statt geben. Man
sehe sich aber auff die Gegenseiten / da man Privat In
tentiones fast mit der ganzen Christenheit commo
tion vnd Gefahr durchdringen wil / wol für / das nicht
dadurch dem Türcken / sich eynzumengen Anlaß gege
ben werde / Auff welchen Fall wir es Gott / dem gerech
ten Richter / befehlen müssen / Verbleiben sonst E. L.

angenehme freunde: Betterliche Dienste zu erzeu
gen geneigt. Prag / den 30. Augusti /

Anno 1620.

Q

Abschrifft

Abschrieffe der auff der Fürstl. Durchl. in

Bayern an die drey Ständt in Böhemb

gethanen Schreiben gegebenen

Antwort.

Der **Rehlauchtigster / Hochgebohrner**
Fürst/etc. E. S. Durchl. seyn unsere geflissene
willige Dienst/mit Wündschung beständiger
Gesundheit vnd aller heylsamen Wolfahrt zuvor / etc.
Gnädigster Fürst vnd Herr/etc. E. S. Durchl. Schrei-
ben an N. N. N. von alten dreyen Ständen des Kö-
nigreichs Böhemb/etc. lautend / haben wir von dero-
selben anhero abgefertigten Curier empfangen / vnd
daraus/wie auch auß J. Mitt. des Keyser Ferdinandi
Patent vernommen/Wie daß den Ständen dieses Kö-
nigreichs vnd Uns / so wol auch der Königl. May. zu
Böhemb/onserm gnädigsten König vnd Herrn/ sehr
grosse Beschuldigungen / zu mercklicher Verkleiner-
vnd Verletzung Ehren vnd Glimpffs / durch solche
Auflagen/derer man niemals geständig gewesen/ vnd
nicht seyn können/zugemessen werden / Wie denn das
contrarium in J. Königl. May. wieder des Keyser
vermeindte cassationsmandat außgangen Patent
vnd der Stände jüngst publicirten Deduction
Schrift mit unwiedertreiblichen Gründen darge-
than vnd erwiesen wird/daß die Stände dieses Königs-
reichs

reichs vnd incorporirten Länder zu alle dem / was sie
zu Berathschlagung vorgenommen / rechtmässige
gnugsame Ursach vnd Befügnus gehabt haben / Ges
traffen es auch gegen Gott vnd alle vnpassionirte
Stände in vnd aussser des Reichs wol zu verantwora
ten / dessen sich E. J. Durchl. auß dem neben gefügten
Exemplariangeregter Deduction Schrift vnd Pas
tents vnbeschwert mit besserem Grunde informiren zu
lassen / gnädigst geruhen wolten.

Vnd demnach Jr Königl. May. vnd Wir / E. J.
Durchl. niemahls die allerwenigste Ursach gegeben /
sondern einer beharrlichen guten Nachbarschaft sich
versehen. So wollen auch wir nicht hoffen / das E. J.
Durchl. als ein vornehmer hochverständiger Reichs
Fürst / sich bi wegen lassen solten / wieder Ihr Königl.
May. diß Königreich / incorporirte vnd confederirte
Länder etwas thätliches vnd feindliches fürzuneh
men / vnd stracks ab executione, ohne eynige vorgans
gene Berhör / allen Rechten zuwieder / vnd ihm selbo
sten zum Vorfang anzufahen. Dann auff solchen Fall
werden durch die Landt Ordnung dieses Königreichs
wir vnd männiglich vnter den Ständen festiglich ver
obligirt / so jemand / wer der auch seyn möge / diß Könige
reich feindlicher weise angreifen würde / jeglicher schul
dig seyn solte / bey verlust Leib / Ehr / Gut vnd Blut / das
Vatterland zu verthädigen vnd zu beschützen / vnd wir

L ij

dann

Dann anderst nicht thun können/ dann mit eynhelliger
Zusammensetzung vns zu den von Gott vnd der Nas-
tur erlaubten Defensions Mitteln zu wenden/ vnd die
Königl. May. als vnsern / Krafft habender vhralten/
wolhergebrachten Freyheiten vnd Privilegien/ mit vnd
neben den incorporirten Ländern / ordentlich erwehlt-
ten vnd gefröndten König vnnnd Herrn/ sampt vnserm
geliebten Vatterlandt/ wider allen Gewalt/ darzu/
wie obgedacht/ weder J. Königl. May. noch die Stände
de jemahls Ursach gegeben / vnd vmb so viel mehr sich
der Hülff vnnnd Beystand des Allmächtigen zu getrö-
sten haben/ mit Darsetzung Guts vnnnd Bluts/ neben
denen vns conföderirten Königreichen vnd Landen/
auff's eusserste zu defendiren / vnnnd den Ausgang dem
gerechten Gott heim zu stellen.

Vnd weil wir solcher gestalt des Keyfers Patenten
nichts descriren können/ so wird es E. J. Durchl. hier
mit wieder originaliter vbersendet/ Wolten deroselben
wir zur Antwort nicht vorhalten/ Weren sonst E. J.

Durchl. zu gehorsamer Dienstbezeugung nach
Vermögen willig vnnnd bereit. Datum

Prag/ den 30. Augusti/ An

no 1620.

Reso

Resolution / so der Churfürst zu Sachsen

denen von den Evangelischen Herrn Stän-

den Herrn Abgesandten in Dresden

ertheilet / etc.



Er Durchlauchtigst / Hochgebore-
ne Fürst vnd Herr / Herr Johann Georg
Herzog zu Sachsen / hat angehört vnd vernom-
men / Was die Abgeordnete des Königreichs Böh-
hemb / die Wolgebornen / Edlen vnd Hochgelahr-
ten Herr Wenzel / der elter Bercka / etc. Herr Friederich von Biela /
vnd Herr Georg Nawenschildt von Fürstefeldt / im Nahmen der
drey Evangelischen Stände des Königreichs Böhemb mündli-
chen vor vnd anbracht / auch schriftlichen verreichet / vnd auff vor-
gehende gnungsame deliberation darauff sich folgender gestalte
resolvirt:

Anfänglich nehmen höchstgedachte J. Churfürst. Gn. die
wegen der Evangelischen Stände vnterthänigste gehorsamste Zu-
enebietung / vnd was denselben mehr anhängig gewesen / gnädigst
auff vnd an: Wäradtschen obbemeldten Evangelischen Ständen
gute nützliche / vnd auff die Wolsahrt des geliebten Vatterlands
gerichtete consilia, dardurch des Königreichs Böhemb Auffneh-
men mehr befördert / dann dessen Vntergang vnd Ruin vermehrt
vnd promovirt werden möge.

Erinnern sich darbey gar wol der vhralten Pacten vnd Erb-
vereinigung / so zwischen dem Königreich Böhemb vnd desselben
rechtmässigen Besizern / auch dem Chur: vnd Fürstl. Hause
Sachsen auffgerichtet / vnd wie solche in fester vnd steiffer Obser-
vantz nichts ermangeln lassen / sondern jedes mahls dahin getrach-
tet / daß demselben zu wieder nichts vorgenommen werden möchte /
so vnnachbarlichen Willen erregen / vnd eine Aufhebung solches
vernehmen Landes verursachen köndte / Inmassen dann obbemeld-

E iij

te Evans

ee Evangelische Stände S. Churfürst. Gn. solches selbstes selbsten schon
Zeugnüs geben müssen / vnd daher zur Danckbarkeit vnd aller
Dienstleistung sich obligat befinden. Insonderheit aber haben
höchstgedachte J. Churfürst. Gnaden solchen von ders hochlöbl.
Vorfahren auff sie gebrachten guten Nachbarlichen Willen / bey
der entstandenen Böhemischen Vnruhe / desto mehr daher erschei-
nen lassen / Ob die Evangel. Stände dardurch zu gewinnen / vnd
von ihrem vnverantwortlichen vorgenommenen procedere abge-
wendet / vnd zu einer bessern ihnen vnd dem Königreich verträgli-
chen Resolution disponirt werden möchten / Aber dessen vngerech-
tet erfahren müssen / daß die obangezogene vhratete Erbvereyni-
gung nicht allein wenig in Acht genommen / sondern auch / neben
Anstellung eines neuen Regiments / dieselbe gleicher gestalt dar-
durch auffgehoben werden wollen / welches dann S. Churf. Gn.
geschehen lassen müssen.

Hierbeneben zweiffelt S. Churfürst. Gn. nicht / es werde den
Evangelischen Ständen gnugsam wissend seyn / wie treweyfferig
S. Churfürst. Gn. sich vmb Componir: vnd Beylegung des
Böhemischen Vnrwesens angenommen / vnd nichts vnterlassen /
was nur zu Erlangung solches Zwecks dienlichen gewesen / Wie
aber S. Churfürst. Gn. damit wenig Danck verdient / vnd die
vorgeschlagene Interposition so lange protrahirt vnd auffgeschob-
ben / bis endlichen der nunmehr in Gott ruhende Keyf. May. tödt-
licher Abgang erfolge / vnd ob wol S. Churfürst. Gn. neben an-
dern des Heyl. Röm. Reichs Churfürsten anderweit interpositi-
on vorgeschlagen / der sich auch die jetzige Röm. Keyserl. auch zu
Hungarn vnd Böhem Kön. May. submittirt, dz doch solche eb-
ner gestalt nicht beliebt / sondern vielmehr zu der jetzt höchstgedach-
ten Key. vnd Kön. M. one vorgehende eynige Erkändnis reiecti-
on vnd neuen Wahl geschritten / vnd dardurch gnugsam / wie auch
mit hernach folgender designation angedeutet worden / daß man
zu keiner Vergleichung Lust vnd Liebe hette / sondern vielmehr bey
dem angefangenen vbeln procedere vnd vielfältigen exorbitiren
bleiben

bleiben vnd verharren/dann sich zu Ruhe vnd Fried/vnd zu dem al-
ten Regiment begeben wolten / zu welches Behauptung dann star-
cke confederationes vnnnd Verbündnisse / auch mit den jenigen
auffgerichtet/so man jedes mahl für Erb: vnd Erb Feinde der Chris-
tenheit gehalten/vnd dahin getrachtet/wie mit eynhelliger Zusam-
mensetzung solchen Feinden Abbruch geschehen / vnnnd die ganze
Christenheit von denselbigen erledigt werden möchte.

Weil dann höchstgedachte J. Churfürst. Gn. auß allen vor-
gehenden vnd nunmehr fast Welckündigem procediren befunden/
daß alle gute Rahtschläge wenig fruchten wollen / vnnnd man mehr
zu Weiterung / als zu Beylegung belieben träge / haben sie auch
dissfalls mit ihren friedfertigen Gedancken vnd Vorhaben in Ruhe
stehen/vnd dem Unglück/wie gern sie es auch anders gesehen / sei-
nen Lauff lassen müssen/darben aber sich getröstet/ daß sie das ihrig
vnd alles das jenige gethan/was nur zu Hin:vnnnd Beylegung sol-
ches Dawesens vor rahtsam erfunden werden können / vnnnd dan-
nenhero bey der wehrten Posteritet wol eneschuldigt seyn würde.

Damit aber S. Churfürst. Gn. angrenzende Lande nicht in
Gefahr gesetzt/auch der Röm. Keyf. vnnnd Königl. May. wie von
andern trewherrigen Chur: vnd Fürsten/also auch von S. Churf.
Gn. schuldige Respect erzeiget / vnd das Neyl. Röm. Reich in gu-
tem Friedt vnnnd Ruhe/sonderlich für dem Synfall der Hungarn/
Tartern vnd Türcken gesichert werden möchte / haben S. Churf.
Gn. sich nothwendig in Verfassung stellen/vnd neben andern drey
eyfferigen des Reichs MitGliedern dahin ihre Gedancken wenden
müssen / wie doch einsmahls diß Böheim. Unwesen gestillet / die
Benachbarten alles befahrenden Schadens gesichert/Fried vnnnd
Ruhe wiederbracht/vnnnd das Neyl. Röm. Reich bey seiner Hoheit
vnd Würde erhalten werde.

Vnd nach dem gnugsam beband / daß die Röm. Keyf. auch
Königl. May. sich zu allen vorgeschlagenen friedliebenden Mit-
teln anerbotten/dieselbe aber nicht beliebt noch angenommen/son-
dern vielmehr die Thätigkeiten beharret werden wollen/allen trew-
eyfferig

enfferigen Mitgliedern aber/sonderlich den sämpelichen des Heyl.
Reichs Churfürsten/länger still zu sitzen vnd zuzusehen/wie derosel-
ben Oberhäupt von Tag zu Tag mehr aggraviret, vernichtet vnd
verachtet werde/nicht gebühren wil/So verhoffen S. Churf. Gn.
sie vnd andere treweyfferige Stände des Reichs werden nicht zu
verdenden seyn/wann sie deroselben Oberhäupt/bey diesem jetzi-
gen betrübten Zustande vnter die Arme greiffen / vnd das jenige
thun vnd leisten/darzu sie die Pflicht vnd schuldige Respect verbind-
et vnd obligiret / in Erwegung / daß auch sonst das Heyl. Röm.
Reich bey dieser Sachen mercklichen interessiret/ in deme/wie ange-
deutet/das höchste Häupt der Christenheit nicht wenig laedit vnd
verleset / das Königreich Böhemb ein vornehmes Reichs Lehen
vnd Churfürstenthumb / die Keyf. May. der Siebende des Heyl.
Röm. Reichs Churfürst/vnd sonst vnerhört / daß ohne consens
vnd Eynwilligung des Obristen Lehenherrn vnd vorgehende Er-
kändniß einer des Lehen entsetzt vnd beraubt / vnd dem Chur-
fürstlichen Collegio eine gefährliche Eynführung gemacht werden
solte/die gegen Gott/der wehrten Posteritet/nicht zu verantworten.

Wie aber S. Churfürstl. Gn. niemahls auff Blutvergieß-
sen vnd schädliche Kriege ihr Absehen gehabt/sondern von Anfang
bithero nach Friede/Ruhe vnd Wiederbringung gutes Vertrau-
ens zwischen Herren vnd Vnterthanen gestrebet / Also seynde S.
Churfürstl. Gn. auch nochmals gesinnet.

Vnd ob wol S. Churfürstl. Gn. von der Röm. Keyf. auch
zu Hungarn vnd Böhemb Königl. May. Commission, das Kö-
nigreich Böhemb vnd incorporirte Länder betreffende / auffgetra-
gen / welche auch S. Churfürstl. Gn. wegen des schuldigen Res-
pects/vnd das obangeregte Commission zu Fried vnd Ruhe ge-
richtet/vnd dar durch die wahre/Christliche/vnverfälschte/vnd in
der vngedeelten/Anno 1530. auffgerichteten Augspurgischen Con-
fession/vnd alle der Stände Privilegia vnd Freyheiten können er-
halten werden/ob er sich genommen / So hoffen sie doch zu Gott
dem Allmächtigen / es könne solche Commission ohne eynigen
feindse

Feindseligen Gewalt wol expediret werden/wann nur die Stände selbst
Lust und Liebe darzu tragen/vnd mehr Fried vnd Ruhe dann Un-
ruhe vnd Unfried wünschten vnd begehrten/Alle S. Churf. Gn.
Gedanken stehen/wie oben angedeutet/auff Fried vnd Ruhe/Er-
haltung der wahren/reinen/Christlichen Religion/Conservation
der Stände wolerlangten Privilegien vnd Freyheiten/vnd wie da-
beneben der Keyf. vnd Königl. Respect vnd Gehorsam zu erhalten/
vnd bey dem jenigen ein jeder zu schützen/was demselben von Got-
tes vnd Rechtes wegen zustehet vnd gebühret.

Dann die Evang. darzu Lust und Liebe/achten S. Churf. G.
darfür/es sey hierzu ohn eynige Feindschafft zu gelangen / auch viel
besser/ als wenn man alle angezogene Privilegia vnd Freyheiten/
sonderlich die wahre Christliche vnd unverfälschte Religion auff
den ungewissen Ausgang des Kriegß vnd des wandelbahren
Glücks sehet/Welches dann alles die Evangel. Stände in Bester-
reich Ob der Enß wolerwogen/der Röm. Keyf. auch Königlichen
May. anerbottenen Gnad vnd Güte sich vntergeben / vnd dar-
durch die wahre Christliche Religion/sampt allen ihren Privilegien
vnd Freyheiten erhalten/dargegen aber alle Feindseligkeit / Land
vnd Leut Verherung/vnd was sonst den Krieg nach sich zeucht/
abgewendet vnd verhütet / da aber bey vorziger Meynung/vnd bey
dem jetzigen schwierigen Anwesen/Lands Verderb: vnd Verwü-
stung/vñ vielfältigem erfolgten Blutvergießan/man zu verharren
begieriger/so müssen S. Churf. Gn. es zwar geschehen lassen/wol-
len aber verhoffen/es werden zu jederzeit die Evangel. Stände sol-
cher vielfältigen gethanen trewhertigen Vermahnung sich erin-
nern/vñ da die Sach einen andern vnd gefährlichern Ausgang ge-
winnen solte/S. Churf. Gn. alsdann entschuldigt nehmen vñ hal-
ten/vnd dessen versichert seyn / daß es S. Churfürstl. Gn. lieber
anders gesehen/vnd so gut gemeint / als sie es mit deroselben eyge-
nen Vnterthanen meinen können vnd sollen.

Die den Rährischen Ständen abgenommene arma, vnd
daß ihnen solche wieder gefolgt werden möchten / belangende / da
D wollen

wollen S. Churf. Gn. nichts liebers/ als daß sie gegen den Stän-
den sich willfährig erzeugen können / dieweil es aber nicht allein
wieder die Keyf. außgangne ernste Mandata lauffen wil / welcher
Ihr Churfürstl. Gn. gehorsamst nach zu leben schuldig/ Sondern
auch die abgenommene Wassen ohne Begrüßung S. Churf. Gn.
auß dem Land geführt werden wollen / vñnd man sich dißfalls bey
den geordneten Zoll Stätten nicht angegeben / So wirdeman S.
Churfürstl. Gn. auß diesen vñnd andern mehr Ursachen billich ents-
schuldigt halten vñnd nehmen / Vñnd diß haben höchstgedachte
Ihr Churfürstliche Gn. den Abgeordneten der dreyen Evangel.
Stände zu dero Resolution auß gethane Verbung erfolgen lassen
wollen/denen Ihr Churf. Gn. so wol als den Evangel. Ständen
mit Churfürstl. Gn. wol zugethan vñnd gewogen. Signatum
Dresden/den 17. vñnd 27. Augusti/ Anno 1620.

Johannes Georg/ Churfürst.

LITERÆ A BETHLEHEM GA-
BOR AD SERENISSIMUM PRINCI-
pem Bavariae missæ.



Erenissime Princeps, Domine, Domine nobis ob-
servandissime, &c. Iam antea in mense Ianuario cau-
sas bellicæ nostræ expeditionis in auxilium Bohemo-
rum & inclyti Hung. Regni anno superiore susceptæ
prolixioribus literis Vest. Seren. significaveramus, cuius Deo
invante, prosperum atq; felicem cursum, pactis cum Sac. Cæs.
Regiaq; Maiest. spe universalis cum omnibus confederatis pa-
cificationis, induciis haud gravatim imò cum ingenti dimis-
sione nostra & faustissima, quam in promptu habuimus, coro-
nationis reiectione interruperamus, omnem interea laborem
omneq; studium solenniter aliquot requisitionibus adhiben-
tes, uti Maiestas Cæsarea iuxta promissionem in induciis fide-
publi-

Stän-
t allein
welcher
ondern
rf. Gn.
alle bey
nan S.
ich ents
edachte
vangel.
n lassen
ständen
natum

G A-

obis ob-
rio cau-
phemo-
ucepta
us DEO
ac. Cæs.
ratis pa-
dimif-
s, coro-
aborem
dhiben-
ciis fide
publi-

publica comprobata Bohemis & aliis Confederatis omni-
bus, similes iuducias armorumq; pro tractanda pacificatione
suspensionem concedere dignaretur. Quod cum ne ad hodie-
rum usq; diem, à Sua Maiestate impetrare potuerimus, verum
eam & fide nobis data abuti, & occasiones separatim vires no-
stras adoriendi, quærere experti, tamen si tardiusculè fortassis,
sed coram orbe Christiano & conscientis bonorum omnium
causa longè æquiore, bellum intermissum reassumere redinte-
grareq; cogimur. Miramur autem summo operè Vest. Ser. pru-
dentiâ simul (ut communis fama fert) atq; rerum experienciâ
plurimum pollentem, tali bello sibi uti minimè necessario ita
ob non præstatis fide publica promissas socijs nostris iuducias,
aperta fidei violatiõe detestabili, sese immiscere improvise, imò
suorum oblatione auxiliorum ad bellum hoc nefandum ulte-
riori Christiani sanguinis effusione ansam occasionemq; Maie-
stati Cæsareæ administrasse. Cum certè Vest. Ser. si spe præstan-
dorum eiusmodi auxiliorum non adducta, suam cum regnis
istis controversiam, depositis armis, legitimè communis æqui-
tatis revisioni commisisset, facilius iure suo potiri, maioriq;
cum gloriâ nominis sui potuisset. Nunc autem sua Maiestas
absq; ulla intermissione foederatos ferro igniq; vastare non de-
sinit. Et Vest. Seren. armato exercitu Austriam superiorem in-
vadere, seq; causa simul & viribus Maiestati Cæs. adiungere au-
ditur, & ut ad primam requisitionem à Vest. Seren. qui vel re-
sponsum obtineremus, digni non sumus habiti, divinâ nihil o-
minus & humanâ lege adacti eandem vice hac iteratâ, etiam
requirere volumus, ne nostris Confœdētatis, quantumvis à
sua Maiestate sollicitetur, ullam ex suis ditionibus offensionem
feri patiatur; aut se, qui iam nunc, non ut antea, saltem pro re-
stitutione ademptorum fundamento (ut tum putabatur) æqui-
ore geritur: Verum post pactas publica fide, easq; non adim-
pletas iuducias, neglecti Sacramenti (quod nemini unquam
impunè contingit) inculatur haud sine maximo conscientie
sue onere, faveat aut opituletur.

D 2. Alio-

Alioquin, quod testati literis superioribus fueramus, nosse
nos ullo pacto nostris confederatis deesse, nunc quoq; minime
hinc procul abesse quidem volumus, verum ne nos, gentemq;
Hungaricā optimæ imprimis prædæ aviditati, regnorum Chri-
stianorum vastitati, sanguinisq; ulteriori effusioni gaudere que-
rulerur: quod nostris confederatis fieri ab eius militibus intel-
leximus, si itidem in suis, ut fama est, ditioribus, ac provincijs
arte Africana & exemplo Scipionis factum fuerit à nostris, id
non tam rependentibus, quàm prius absq; ulla causâ inferenti-
bus iniurias tribuat, atq; funestissimam sedem bellorum (quo-
rum & continuatio nimis anxia) à nemine laceßita, in se suaq;
omnia attraxisse, non sine memoriâ amicæ nostræ admonitio-
nis aliquando recorderetur. Cui cum optimum pacis almæ stu-
dium, rum quietem firmamq; corporis valetudinem ex ani-
mo precamur. Datum in libera & Regia civitate Montana No-
visoliensi, die 1. Augusti, Anno 1620.

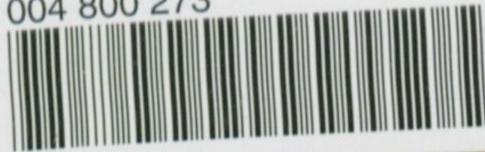
Bethlehem Gabor.



s, nosse
minime
entem q;
m Chri
lere que
us intel
ovincijs
ffris, id
nferenti
m (quo
se suaq;
monitio
lmæ stu
n ex ani
tana No

ULB Halle
004 800 273

3





L. 331

Etli

serli
Cor

Zw

Zhr

8

V c
3766

Schreiben/das
reffend:

en Rey=
NANDI II. &c.

Durchlauchtigen/
Herrn Maximilian/
in Obern vnd

obgemeldter J. F.
in Böhmen selbst/
e Stände.

hpt derselben dreyen
Antwort.

olution/ So Ihr
gelischen Ständen
in Dreße

Siebenbürgen Schrei
Herzog in Ober vnd
han.

1 6 2 0.

